

## **Folgen fehlender Ummeldung beim Fahrzeugverkauf**

Was passiert, wenn der Käufer nach dem Kauf eines Fahrzeuges von privat dieses nicht ummeldet?

Der Verkäufer muss sofort nach Abschluss des Kaufvertrages bei der Zulassungsstelle den Verkauf, den Zeitpunkt der Übergabe und die Anschrift des Erwerbers anzeigen, damit seine Steuerpflicht endet. Unterlässt er die Anzeige, endet die Steuerpflicht erst mit Zulassung des Fahrzeuges auf den Käufer.

In der Krafthaftpflichtversicherung haftet der Verkäufer bis zum Abschluss des laufenden Versicherungsjahres für die Prämie. Er kann aber vom Käufer die Prämie anteilmäßig ab dem Zeitpunkt der Übergabe zurückfordern.

Der Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages ein. Schäden nach dem Verkauf des Fahrzeuges werden dem Käufer angelastet, der Verkäufer behält seinen Schadensfreiheitsrabatt.

Wenn der Käufer das Fahrzeug nicht ummeldet, ist der Verkäufer weiterhin als Halter in der Halterdatei gespeichert. Ihm werden die Verfahrenskosten auferlegt, wenn in einem Verwarnungsgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann. Hat der Verkäufer eine Veräußerungsanzeige gegenüber der Zulassungsstelle abgegeben, ist nach spätestens 1 Jahr diese Haftung nicht mehr möglich. Der bisherige Halter wird aus der Datei gelöscht.

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr kann nur der Fahrer selbst belangt werden. Wird der Verkäufer wegen derartiger Verstöße angeschrieben, muss er den Sachverhalt umgehend der Ordnungsbehörde mitteilen. Gegen einen gegen ihn erlassenen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl ist Einspruch einzulegen, anderenfalls muss er für die vom Käufer begangene Ordnungswidrigkeit gerade stehen.

In jedem Fall sollte sich der Verkäufer bei fehlender Ummeldung durch den Käufer mit der Versicherung in Verbindung setzen und diese veranlassen, Anzeige wegen nicht bestehenden Versicherungsschutzes bei der Zulassungsstelle zu erstatten. Diese kann die Papiere einziehen und das Kennzeichen entstempeln lassen. Ist der Käufer nicht erreichbar, wird das Fahrzeug nach spätestens 1 Jahr zwangstillgelegt. Erstattet die Versicherung die Anzeige nicht, sollte der Verkäufer direkt die Zulassungsstelle kontaktieren, damit sie

versucht, den Käufer zu ermitteln und zur Ummeldung zu bewegen bzw. die Zwangstilllegung veranlasst.

Verfasserin:

Rechtsanwältin  
Alexandra Gorazdza  
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht  
Kanzlei Schulte & Prasse  
Artikel veröffentlicht am 20.05.2008 in  
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat  
„Autos nach Verkauf sofort ummelden“